

# INHALT

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	V
<b>Einleitung</b> . . . . .	1
I. Name und Stellung des Traktats Terumot (Priesterheben) in der Mischna . . . . .	1
II. Die alttestamentliche Priesterhebe . . . . .	1
1. רֵאשִׁית . . . . .	2
2. דָּמָע . . . . .	6
3. בְּכֹרִים . . . . .	8
4. תְּרוּמָה (und תְּנוּפָה) . . . . .	9
III. Die Priesterhebe in der Septuaginta sowie in den Apokryphen und Pseud- epigraphen des Alten Testaments . . . . .	14
IV. Die Priesterhebe bei Philo, Josephus, in den Texten vom Toten Meer und im Neuen Testament . . . . .	18
V. Die Priesterhebe der Mischna . . . . .	22
1. Die Bedeutungen des Ausdrucks teruma in der Mischna . . . . .	22
2. Das den Bestimmungen der Mischna zugrunde liegende Verständnis von teruma. . . . .	24
a) Mit Hebe Vermischtes wird der Hebe gleich . . . . .	24
b) Die Erträge ausgesäter Hebe sind Hebe . . . . .	24
c) Hebe darf nur von derselben Art entrichtet werden . . . . .	25
d) Bei der Ersatzzahlung für zweckentfremdete Hebe darf das zusätz- liche Fünftel nicht erlassen werden . . . . .	25
e) Hebe wird nicht nach Maß entrichtet . . . . .	25
VI. Der Aufbau des Mischnatraktats Terumot . . . . .	26
VII. Vergleich des Mischnatraktats Terumot mit dem gleichnamigen Traktat der Tosefta . . . . .	27
1. Die literarische Abhängigkeit der Tosefta von der Mischna . . . . .	27
2. Das Verhältnis der Mischna- und der Tosefta-Redaktion zu ihrem jewei- ligen Stoff . . . . .	30
<b>Text, Übersetzung und Erklärung</b> . . . . .	33
1. Was Absonderung von Hebe ausschließt (I 1—10) . . . . .	35
a) Wer zur Absonderung von Hebe untauglich ist (I 1) . . . . .	35
b) Definition des Tauben (I 2) . . . . .	39
c) Definition des Minderjährigen (I 3) . . . . .	39

	Seite
d) Absonderung von Oliven für Öl, von Trauben für Wein: unzulässig (I 4)	43
e) Ernteerträge, von denen Absonderung von Hebe unzulässig ist (I 5)	47
f) Wer zur Absonderung von Hebe tauglich, aber nicht erwünscht ist (I 6)	53
g) Absonderung der Hebe nach Maß: unzulässig (I 7)	55
h) Absonderung von Öl für Oliven, von Wein für Trauben: unzulässig (I 8)	57
i) In welchen Fällen dies zulässig ist (I 9)	59
j) Allgemeine Regel für unzulässiges Absondern von Hebe (I 10)	59
2. Reinheit und Qualität der abzusendernden Früchte (II 1—6)	61
a) Die Absonderung bei Unreinheit der Früchte, Versehen und Vorsatz in diesem Fall (II 1—2a)	61
b) Versehen und Vorsatz in anderen Zusammenhängen (II 2b—3)	65
c) Die Qualität der abzusendernden Früchte (II 4—6)	69
3. Fälle, in denen zweimal Hebe abgeseindert wird (III 1—9)	75
a) Absonderung von verdorbenen Früchten (III 1)	75
b) Beurteilung der beiden Absonderungen bei versehentlicher Vermischung mit Profanem (III 2)	79
c) Absonderung durch zwei Teilhaber (III 3)	79
d) Absonderung durch Bevollmächtigte (III 4)	81
e) Bestimmung durch förmlichen Ausspruch (III 5)	85
f) Reihenfolge der Absonderung von Hebe und anderen Abgaben (III 6—7)	87
g) Versprechen bei Bestimmung durch förmlichen Ausspruch (und sonst) (III 8)	89
h) Hebe der Heiden und Samaritaner (III 9)	91
4. Das Maß der Absonderung von Hebe (IV 1—6)	95
a) Unzureichende Absonderung (IV 1—2)	95
b) Das Maß der Absonderung (IV 3)	97
c) Das Maß der Absonderung bei Beauftragung (IV 4)	97
d) Absonderung über das übliche Maß hinaus (IV 5)	99
e) Das Messen der Fruchtkörbe (IV 6)	101
5. Das Verfahren bei versehentlicher Vermischung von Nichtheiligem mit Hebe (IV 7—V 9)	103
a) Das „Aufgehen“ der Hebe wegen geringer Menge (IV 7)	103
b) „Aufgehen“ bei gemischten Sorten (IV 8)	105
c) Eine erleichternde Bestimmung R. Jehoschua's (IV 9)	105
d) Eine erleichternde Bestimmung R. Eli'ezers (IV 10)	107
e) Das „Abschöpfen“ der Hebe (IV 11)	107
f) Das „Aufgehen“ bei zwei Behältern (IV 12)	109
g) R. Joses Fall zum Thema „Aufgehen“ (IV 13)	109
h) Verwendung heiliger Abgaben, in die Hebe gefallen ist (V 1)	111
i) Verwendung von Nichtheiligem, in das Hebe gefallen ist (V 2—3)	113
j) Verfahren bei Vermischung reiner und unreiner Hebe (V 4)	115
k) Verfahren bei nochmaligem Hineinfallen des „Abgehobenen“ in Nichtheiliges (V 5)	115
l) Verfahren bei nochmaligem Hineinfallen von „Hebegleichem“ in Nichtheiliges (V 6a—b)	117

	Seite
m) Ähnliche Fälle (V 6c—d) . . . . .	117
n) Zulässigkeit mehrmaligen „Abhebens“ bei Hineinfallen von Hebe (V 7)	119
o) Unerlaubte Praktiken bei versehentlicher Vermischung (V 8—9) . . . . .	119
6. Die Ersatzzahlung bei versehentlichem Verbrauch von Hebe (VI 1—6) . . . . .	121
a) Ersatzzahlung bei versehentlichem Verbrauch von Hebe (VI 1) . . . . .	121
b) Empfänger der Zahlung (VI 2) . . . . .	123
c) Die Ersatzzahlung bei der Bewirtung von Arbeitern und Gästen mit Hebe (VI 3) . . . . .	125
d) Ersatzzahlung für gestohlene Hebe (VI 4) . . . . .	125
e) Ernteerträge, von denen Ersatzzahlung unzulässig ist (VI 5) . . . . .	127
f) Material der Zahlung: nur von derselben Art (VI 6) . . . . .	129
7. Die Ersatzzahlung bei vorsätzlichem Verbrauch von Hebe (VII 1—7) . . . . .	131
a) Ersatzzahlung bei vorsätzlichem Verbrauch von Hebe (VII 1) . . . . .	131
b) durch eine Tochter eines Priesters (VII 2) . . . . .	131
c) in anderen Fällen, in denen das Ersetzte nicht als vollgültige Hebe gilt (VII 3) . . . . .	135
d) Definition: Ersetztes, das als vollgültige Hebe gilt, und solches, das nicht als vollgültige Hebe gilt (VII 4) . . . . .	135
e) Ersatzzahlung bei Mengen, deren Eigenschaft als Hebe nicht sicher ist (VII 5) . . . . .	135
f) Versehentliche Vermischung bei solchen Mengen (VII 6) . . . . .	137
g) Aussaat von solchen Mengen (VII 7) . . . . .	137
8. Verunreinigung von Hebe (VIII 1—12) . . . . .	139
a) Verhalten beim Verlust des Rechts, Hebe zu essen und Priesterdienst zu tun (VIII 1—2) . . . . .	139
b) Verhalten des Essenden beim Übergang in den „Hof“ oder bei Eintritt des Sabbats (VIII 3) . . . . .	143
c) Behandlung von Flüssigkeiten, die offengestanden haben (bei Hebe und anderem) (VIII 4—5) . . . . .	143
d) Behandlung von Angenagtem (VIII 6) . . . . .	145
e) Weinsieher als Deckel unzulässig (VIII 7) . . . . .	147
f) Behandlung von Flüssigkeiten, deren Reinheit nicht mehr gewiß ist (VIII 8) . . . . .	149
g) Verhalten, wenn Flüssigkeit in Gefahr kommt, unrein zu werden (VIII 9—10) . . . . .	151
h) Verhalten, wenn Heiden Hebe fordern (VIII 11) . . . . .	151
i) Verhalten, wenn Heiden die Auslieferung einer Frau fordern (VIII 12) . . . . .	153
9. Hebe als Saatgut (IX 1—7) . . . . .	155
a) Behandlung versehentlich und vorsätzlich ausgesäter Hebe (IX 1) . . . . .	155
b) Maßregeln bei der Ernte (IX 2—3) . . . . .	157
c) Die „Heiligkeit“ der Erträge bei ausgesäter Hebe und die „Nichtheiligkeit“ bei anderen Abgaben (IX 4) . . . . .	159
d) Ausnahmebestimmungen dazu, bei Saatgut, dessen Same zugrunde geht (IX 5—6) . . . . .	159
e) Unrein gewordene Setzlinge (IX 7) . . . . .	163

	Seite
10. Verwendung der Hebe (X 1—XI 10) . . . . .	165
a) Gerichte, zu denen Hebe verwandt wird: Wann das Gericht wegen „Vermischung“ unzulässig ist. Erstes Kriterium: Mitteilung des Geschmacks (X 1—2a) . . . . .	165
b) Mitteilung des Geruchs: Kein Kriterium (X 2b) . . . . .	167
c) Zweites Kriterium: Absorption von Feuchtigkeit (X 3) . . . . .	167
d) Noch einmal: Mitteilung des Geruchs: Kein Kriterium (X 4) . . . . .	167
e) Bockshornklee: Mitteilung des Geschmacks durch Samen bzw. Stengel (X 5) . . . . .	169
f) Behandlung von Stengeln bei der Ablieferung von Hebe (X 6) . . . . .	171
g) Wann zusammen Eingelegtes wegen „Vermischung“ unzulässig ist (X 7—10) . . . . .	171
h) Wann miteinander Gekochtes wegen „Vermischung“ unzulässig ist (X 11) . . . . .	175
i) Verbotene Würzen; Siedewasser und Einlegewasser (X 12) . . . . .	177
j) Minderung und Vergütung bei Feigen, Wein und Öl (XI 1) . . . . .	177
k) Die Ersatzzahlung bei Dattelhonig, Apfelwein und Essig von Spätweintrrauben (XI 2a) . . . . .	179
l) R. Eli'ezers Satz über die Eignung dieser drei Flüssigkeiten, Unreinheit zu übertragen (XI 2b) . . . . .	181
m) Die sieben Flüssigkeiten, die zur Übertragung von Unreinheit fähig machen (XI 2c) . . . . .	181
n) Weiterverarbeitung nur bei Oliven und Weintrauben zulässig (XI 3a) . . . . .	181
o) Andere Fälle, bei denen Oliven und Weintrauben eine Ausnahme bilden (XI 3b—e) . . . . .	183
p) Stiele von Hebe (XI 4) . . . . .	183
q) Kerne, Knochen, Kleie und andere Rückstände (XI 5) . . . . .	185
r) Rückstände beim Leeren einer Kammer, eines Fasses, eines Kruges (XI 6—8) . . . . .	187
s) Wicken von Hebe als Viehfutter (XI 9) . . . . .	189
t) Unreines Öl von Hebe als Brennöl (XI 10) . . . . .	191
<b>Textkritischer Anhang</b> . . . . .	<b>192</b>
<b>Register</b> . . . . .	<b>221</b>
<b>Verzeichnis der Abkürzungen und Umschriften</b> . . . . .	<b>223</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	<b>226</b>
<b>Nachträge</b> . . . . .	<b>235</b>